

RS UVS Oberösterreich 1993/06/22 VwSen-100792/16/Weg/Ri

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.06.1993

Rechtssatz

Tatbestand des § 11 Abs. 1 StVO schon dann verwirklicht, wenn ein anderer Verkehrsteilnehmer tatsächlich zum Abbremsen genötigt wird, ohne daß es darauf ankäme, ob es der Berufungswerber absichtlich darauf anlegte oder es nur unterließ, sich davon zu überzeugen, daß der Fahrstreifenwechsel eine Gefährdung anderer Straßenbenützer darstellt. Abweisung.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at